

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0187/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 3**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 03.02.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Steigen die Immobilienpreise? Was Käufer jetzt wissen sollten“. Derselbe Artikel erscheint in der Printausgabe unter dem Titel „Mieten schießen in die Höhe – Kaufpreise bleiben stabil“. Zur Entwicklung der Mietpreise steht im Artikel: „Bundesweit um 4,7 Prozent sind die Mietpreise im Zeitraum von Oktober bis Dezember im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Analyse des Instituts der Wirtschaft (IW). An der Spitze liegt Berlin. In der Bundeshauptstadt stiegen die Mieten durchschnittlich um 8,5 Prozent. Essen folgt knapp dahinter mit einer Steigerung von 8,2 Prozent“.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Ziffer 3 des Pressekodex geltend. Ihm seien die genannten Prozentzahlen zur Steigerung der Mietpreise unrealistisch vorgekommen, schreibt er. Am 06.02.2025 habe er deswegen eine E-Mail an die Redaktion geschrieben, in der er gefragt habe, ob es sich bei den Zahlen um Angaben zu Erhöhungen bei Neuvermietungen handle oder zu Erhöhungen aller Mieten einschließlich existierender Mietverträge. Die Erhöhungen erschienen ihm nicht realistisch.

Auf diese E-Mail hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben keine Antwort erhalten. Als er den Artikel dann online gesucht und gefunden habe, habe dort am Anfang des zweiten Satzes gestanden: „Deutschlandweit werden die Preise der Neuvermietungen teurer.“

Diese Präzisierung habe im Printartikel nicht gestanden. Der Unterschied zwischen Vermietungen und Neuvermietungen sei beträchtlich. Außerdem habe die Redaktion –

wahrscheinlich durch seine E-Mail – erfahren, dass im Text etwas Falsches stehe. Laut Ziffer 3 des Pressekodex müsse das Organ, das Nachrichten veröffentlicht, die sich nachträglich als falsch erweisen, diese von sich aus richtigstellen. Das habe die Zeitung bis heute nicht getan.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung Stellung. Eine Verletzung von Ziffer 3 des Pressekodex sei nicht gegeben, schreiben die Justiziere. Denn: Die gegenständliche Berichterstattung beinhalte bereits keine „falschen“ Behauptungen oder Nachrichten im Sinne von Ziffer 3 des Pressekodex. Berichtet werde über die Entwicklung von Immobilienkosten im Ruhrgebiet, wobei als Aufhänger der Erwähnung gestiegener Mietkosten der rückläufige Wohnungsbau, also die rückläufige Errichtung von Neubauten diene.

Die zahlreichen Rankings, Indices und Vergleiche, die regelmäßig zu dem Thema veröffentlicht würden, beruhten stets auf der Auswertung von Neuvertragsmieten in Inseraten. Wie sich die Bestandsmieten entwickelten, sei in der Regel und weitgehend unbekannt. Darüber berichteten nur die großen Wohnungskonzerne, die Zugriff auf entsprechende Zahlen hätten. Ansonsten würden die Bestandsmieten im Rahmen des örtlichen Mietspiegels auf Basis der ortsüblichen Vergleichsmieten steigen. Auch das – im Artikel ebenfalls in Bezug genommene – Institut der deutschen Wirtschaft (IW) benenne auf einer abrufbaren Übersichtsseite zum Wohnungsmarkt aus diesem Grund nicht ausdrücklich „Neuvertragsmieten“. Hierzu liefert die Rechtsabteilung einen Screenshot der genannten Übersicht des IW.

Insofern werde häufig gemeinhin über „die Mietentwicklung“ berichtet, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Neuvertragsmieten handle. Die vom Beschwerdeführer bemängelte Berichterstattung enthalte deshalb allenfalls eine begriffliche Unschärfe, die aber nicht mit einer falschen Behauptung gleichzusetzen sei. Es bestehe daher kein Anlass für etwaige, vom Beschwerdeführer geforderte Richtigstellungen.

Dessen ungeachtet habe die Redaktion auf das Anliegen des Beschwerdeführers trotzdem reagiert und die Online-Berichterstattung überobligatorisch, wie in der Beschwerde beschrieben, klarstellend angepasst. Dies habe der Autor des Artikels dem Beschwerdeführer auch am 12.02.2025 via E-Mail mitgeteilt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex. Er folgt dabei den Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass das Konzept und der Begriff der Mietenentwicklung sich in den allermeisten Fällen auf die Entwicklung der Neuvermietungen beziehen. Denn die Entwicklung von Bestandsmieten ist – wie von der Beschwerdegegnerin dargelegt – zumeist gar nicht bekannt. Daher handelt es sich bei der Beschreibung der Mietenentwicklung in dem Artikel in der Tat allenfalls um eine begriffliche Unschärfe, nicht aber um einen Fehler im gemeinen Sinne.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Ulrich Eymann
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/xb)

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>